



Erläuterungen zur Teilrevision der Verordnung über die För- derung von Sport und Bewegung

Bern, den 30. März 2022

1. Ausgangslage

Das grösste Sportförderwerk des Bundes, das Programm Jugend und Sport (J+S), ist seit seiner Errichtung vor 50 Jahren stark gewachsen. Zugenommen hat sowohl die Anzahl der angebotenen Sportarten wie insbesondere die Zahl der Teilnehmenden und Leitenden. Gleichzeitig hat aber auch die Komplexität des Programms und damit die Regelungsdichte zugenommen. Mit der «J+S-Agenda 2025» will das Bundesamt für Sport BASPO das Programm J+S vereinfachen, indem die Regelungsdichte verringert wird, Prozesse vereinfacht, die Digitalisierung vorangetrieben und Fördergefässe optimiert werden. Damit soll das Ehrenamt gestärkt und noch mehr Kinder und Jugendliche erreicht werden.

Hierfür sind Anpassungen in der Sportförderungsverordnung (SpoFöV, SR 415.01) erforderlich. Parallel dazu werden auch die Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP, SR 415.011) und die Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO, SR 415.011.2) teilrevidiert.

2. Grundzüge der Vorlage

2.1 Sicherheit

In der Sportförderungsgesetzgebung sind nach geltendem Recht für das Leiten von bestimmten Sportarten oder sicherheitsrelevanten J+S-Aktivitäten Zusatzausbildungen erforderlich. Neu soll dafür der Begriff «Zusatzanerkennung Sicherheit» eingeführt werden. Diese Zusatzanerkennung unterliegt einer Weiterbildungspflicht alle vier Jahre.

2.2 J+S-Lager

Im Gegensatz zu den Organisatoren in den Nutzergruppen (NG) 3, 4 und 5 haben die Organisatoren der NG 1 und 2 (meist Sportvereine) bisher keinen Zugang zum Fördergefäss «J+S-Lager». Künftig sollen Organisatoren der NG 1 und 2 berechtigt werden, nebst den «J+S-Kursen» neu auch «J+S-Lager» durchführen zu dürfen, weil dieses Fördergefäss geeignet ist, Kinder und Jugendliche zum Sport hinzuführen («Schnuppern») und sie für eine neue Sportart zu begeistern. Damit können auch die Sportvereine von den erhöhten Lagerbeiträgen profitieren.

2.3 Kaderbildung und Leiteranerkennung

- Organisatoren von J+S-Angeboten stellen sicher, dass die Grundsätze des fairen und sicheren Sports umgesetzt werden. Dies soll neu ausdrücklich verankert werden.
- Die J+S-Anerkennung soll an Personen erteilt werden, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Damit wird sichergestellt, dass keine minderjährige J+S-Leiterinnen und -Leiter zum Einsatz kommen. Diese Regelung stellt für die Sportart Lagersport/Trekking faktisch eine Verschärfung dar, zumal bisher auch 17-jährige Personen ein J+S-Lager leiten durften. Daher soll im Sinne einer Übergangsregelung für die Sportart Lagersport/Trekking eine Ausnahme vorgesehen werden.
- Der Begriff «Sistierung» einer J+S-Anerkennung im Sportförderungsgesetz (SR 415.0) und in der Sportförderungsverordnung betreffen unterschiedliche Sachverhalte. Dies soll klarer zum Ausdruck kommen.
- J+S-Lehrmittel sollen künftig überwiegend digital zur Verfügung gestellt werden. Dies bedingt eine Anpassung des bisherigen Gebührenmodells. Gleichzeitig sollen Unterschiede in der Bepreisung der Lehrmittel aufgehoben werden.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 8 Abs.1 Bst. a

J+S-Angebote der Nutzergruppe 1 erfassen neu auch Angebote von Sportvereinen oder ähnlich funktionierenden Organisatoren die darin bestehen, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen von Lagern angeleitet Sport erleben und soziale Aspekte, so zum Beispiel die Stärkung des Kohäsionsgefühls durch gemeinsames Kochen, Essen oder Spielen, gepflegt werden. Angeleitet bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ausgebildete J+S-Leiterinnen und -Leiter mit einer gültigen Anerkennung in den entsprechenden J+S-Sportarten die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen während der ganzen Lagerdauer beaufsichtigen, anleiten und betreuen. Es gelten hierfür dieselben Rahmen- und Minimalbedingungen wie für die Nutzergruppe 3 (Art. 8 Abs. 1 Bst. c SpoFöV i.V.m. Art. 14 VSpoFöP). In der Nutzergruppe 3 lautet die Definition eines Lagerangebots «im Rahmen von Lagern zu Spiel und Sport und zur Pflege der sozialen Aspekte anzuleiten...». Die Differenz rührt daher, dass die Lager der Jugendorganisationen in der Sportart Lagersport/Trekking weniger klare Abgrenzungen zwischen Sport und Spiel kennen, da die Sportart Lagersport/Trekking per se eine Vielzahl von aktiven Spielen (bspw. Postenläufe, Velospiele, gruppenspezifische Spiele etc.) beinhaltet. In Lagern der Nutzergruppe 1 und 2 gibt es im Kern eine Lageraktivitäten in der eigentlichen J+S-Sportart, z.B. zwei Trainingseinheiten Fussball und dazwischen und danach Verpflegung und soziale Elemente wie gemeinsam Gesellschaftsspiele spielen.

Art. 9 Abs. 1 Bst. b und c

Es handelt sich hier um eine rein redaktionelle Bereinigung der beiden Buchstaben. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e VSpoFöP ist unter einer Aktivität eine einzelne, zeitlich beschränkte, sportliche Tätigkeit zu verstehen; dies unabhängig davon, wie diese im Einzelfall genannt wird: Lektion, Training, Lagertag, Tour oder Wettkampf.

Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2

Abs. 1: Die Grundlage des fairen und sicheren Sports findet sich in der Botschaft zum Sportförderungsgesetz und zum Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (BBI 2009 8189) sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b SpoFöG als auch in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a SpoFöV. Faires Verhalten im Sport beruht auf ethischen Prin-

zipien, die vom Dachverband des Schweizer Sports in der Ethik Charta konkretisiert worden sind. Mit der Ergänzung, dass ein Organisator die Umsetzung des fairen und sicheren Sports sicherstellen muss, wird präzisierend festgehalten, dass diesem eine umfassende Verantwortung im Hinblick auf die Umsetzung von ethischen Prinzipien zukommt. Die Ergänzung ist denn auch sachlogisch, zumal in Artikel 15 SpoFöV dieses Prinzip bereits für das J+S-Kader ausdrücklich geregelt ist. Es handelt sich insofern um eine materielle Voraussetzung, damit ein Organisator in den Genuss von Subventionsbeiträgen kommen kann.

Abs. 2: Stellt ein Organisator eines J+S-Angebots heute fest, dass die verantwortlichen J+S-Kadermitglieder bei der Durchführung des Angebots ihre Aufsichts- und Betreuungspflicht ungenügend nachkommen, so ergreift er die erforderlichen Massnahmen und informiert die kantonale Behörde (die für die Durchführung von J+S zuständig ist) bzw. die Strafverfolgungsbehörden bei Feststellung von Vergehen oder Verbrechen. Das BASPO wird dann jeweils erst im Nachgang durch die kantonale Behörde bzw. die Strafverfolgungsbehörde über allfällige Vorfälle in Kenntnis gesetzt. Die Praxis hat gezeigt, dass auf diese Weise wertvolle Zeit verloren und das BASPO jeweils viel später über einschlägige Sachverhalte informiert wird. Daher soll in Fällen von Pflichtverletzungen (Aufsichts- und Betreuungspflicht) der Organisator anstelle der kantonalen Behörde direkt das BASPO und in strafrechtsrelevanten Fällen die Strafverfolgungsbehörde als auch das BASPO informieren.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a und d und Abs. 1^{bis}

Bst. a und d: Die Änderung in den Buchstaben a und d erfolgt im Sinne einer Präzisierung, welche in Zusammenhang mit der Erfüllung der Weiterbildungspflicht je Sportart nach Artikel 28ff. VSpoFöP notwendig erscheint. Es wird präzisierend festgehalten, dass das J+S-Kader alle Personen mit einer Anerkennung als J+S-Leiterin oder -Leiter in einer Sportart oder als J+S-Leiterin oder -Leiter Schulsport respektive als J+S-Expertin oder -Experte in einer Sportart oder als J+S-Expertin oder -Experte Schulsport umfasst.

Abs. 1^{bis}: Im Sinne der Präzisierung von Buchstabe a und d erfolgt auch hier eine entsprechende Anpassung. Materiell erfährt Absatz 1^{bis} keine Änderung.

Art. 16 Abs. 1

Dieser Artikel regelt die Vergabe der J+S-Anerkennung. Soweit J+S-Leiterinnen und -Leiter durch ihre Ausbildung dazu berechtigt sind, können sie J+S-Kurse und -Lager leiten. Bis anhin wurden Kandidatinnen und Kandidaten zur Kaderbildung zugelassen, die im Kursjahr das 18. Altersjahr vollendet haben. Diese Regelung führte dazu, dass teilweise Minderjährige als J+S-Leiterinnen und -Leiter zum Einsatz gekommen sind. Neu soll die Ausübung der Leitertätigkeit in allen Sportarten erst mit Vollendung des 18. Altersjahr möglich sein. Das VBS soll in einzelnen Sportarten jedoch ein abweichendes Alter festlegen können. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass bereits heute J+S-Leiterin oder -Leiter in der Sportart Lagersport/Trekking Personen zur Ausbildung zugelassen werden, die im Kursjahr das 17. Altersjahr vollendet haben. Da heute eine Regelung betreffend das Mindestalter zur Leitung von J+S-Aktivitäten fehlt, können heute 17-jährige J+S-Leiterinnen oder -Leiter ein Lager in der Sportart Lagersport/Trekking leiten. Insofern stellt die neue Bestimmung faktisch eine Verschärfung für J+S-Leiterinnen und -Leiter in der Sportart Lagersport/Trekking dar. In Abstimmung mit den betroffenen Jugendverbänden wird zur Einführung dieser Verschärfung eine Übergangsregelung bis 31.12.2025 vorgesehen (Art. 26a VSpoFöP).

Art. 20 Wegfall von Anerkennungen

Absätze 1 und 3: Im Verordnungstext ist sowohl von «dahinfallen» als auch «wegfallen» einer Anerkennung die Rede. Da die gesetzliche Grundlage (Art. 9 Abs. 3 SpoFöG) als auch in der

NDS die Begrifflichkeiten «Wegfall» bzw. «weggefallen» verwendet werden, erfolgt eine sprachliche Bereinigung. Die Bestimmungen erfahren materiell keine Änderungen.

Abs. 2: Die bisherige Bestimmung sieht vor, dass das BASPO für Personen, deren Anerkennung mehr als vier Jahre weggefallen ist, Wiedereinstiegsmodule vorsehen kann. Neu werden weggefallene Anerkennungen einheitlich durch die Absolvierung einer Weiterbildung wiedererlangt. Auf die bisherigen Wiedereinstiegsmodule wird verzichtet.

Art. 20a Sistierung und Entzug von Anerkennungen im Zusammenhang mit Straftaten

Diese Bestimmung stützt sich direkt auf Artikel 9 Absatz 3 SpoFöG und soll der Hierarchie und Systematik folgend neu in der bundesrätlichen statt wie bis anhin in der Verordnung des VBS verankert werden. Mit «Sistierung» wird hierbei eine «echte Sistierung» im Sinne einer vorläufigen Massnahme bis zum Vorliegen eines Endentscheides im Zusammenhang mit Straftaten gemeint. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 30. Januar 2015 (A-3692/2014) festgehalten, dass wenn eine Person nicht zur Kaderbildung zugelassen oder deren Anerkennung verweigert oder entzogen wird, es sich um eine «Momentaufnahme» handelt und eine entsprechende Verfügung keine Dauerverfügung darstellt. Stellt die betroffene Person ein neues Gesuch um Zulassung und macht sie dabei eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse geltend, ist das Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich zu prüfen. Mit diesen Ausführungen stellt das Bundesverwaltungsgericht klar, dass ein Entzug einer J+S-Anerkennung nicht befristet werden kann. Insofern werden die Absätze 2 und 3 von Artikel 24 VSpoFöP nicht in die SpoFöV überführt bzw. aufgehoben. Präzisierend wird zudem festgehalten, dass das BASPO nach Abschluss eines Strafverfahrens über die Aufhebung der Sistierung oder über den Entzug der Anerkennung entscheiden soll.

Art. 21 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d-g Sistierung und Entzug von Anerkennungen bei Pflichtverletzungen

Abs. 1: Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 9 Absatz 4 SpoFöG. Im Unterschied zu Artikel 20a SpoFöV ist mit «Sistierung» keine vorläufige Massnahme im Zusammenhang mit Straftaten, sondern eine Verwaltungsmassnahme bei Pflichtverletzungen im Rahmen der J+S-Kadertätigkeit gemeint. Dies wird in der Sachüberschrift präzisierend aufgenommen.

Inhaltlich wird Artikel 21 mit den Buchstaben d-g im Sinne der bisherigen Praxis präzisierend ergänzt, dass auch Verhaltensweisen im Sport ausserhalb der Tätigkeit als J+S-Kadermitglied einen Einfluss auf die Anerkennung haben können. Es geht um Verhaltensweisen, die mit einer J+S-Kadertätigkeit nicht vereinbar sind und Kaderpersonen geltenden Verhaltensgrundsätzen und sportethischen Prinzipien widersprechen.

Bst. e: Die Geldspielregulierung und insbesondere die Regelungen von Sportwetten sind eine Massnahme zur Bekämpfung von Wettkampfmanipulationen. Insofern soll mit Buchstabe e die J+S-Anerkennung sistiert oder entzogen werden können, wenn ein Kadermitglied an nicht zugelassene Sportwetten teilnimmt. Denn mit diesem Verhalten können die Massnahmen zur Bekämpfung von Wettkampfmanipulation untergraben und die Integrität des Sports verletzt werden.

Art. 21a Zusatzanerkennung Sicherheit

Abs. 1: Nach geltendem Recht sind für das selbständige Leiten der Sportarten Bergsteigen, Skitouren und Lagersport/Trekking die Zusatzausbildungen Kursleiter 1 bzw. Lagerleiter erforderlich. Dies wird heute in Artikel 21 J+S-V-BASPO geregelt. Für das Leiten von sicherheitsrelevanten J+S-Aktivitäten im Bergsteigen, Lagersport/Trekking, Kanusport, Skitouren und Sportklettern sind weitere Zusatzausbildungen erforderlich (Kursleiter 2, Kursleiter, Wildwas-

ser, Sicherheitsbereich «Berg» etc.). Dies wird für den Bergsport heute ebenfalls in Artikel 21 J+S-V-BASPO geregelt, nicht aber für andere J+S-Sportarten. Für eine einheitliche Handhabung, soll zukünftig nur für J+S-Aktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen eine Zusatzausbildung erlangt werden müssen. Dafür wird neu der Begriff «Zusatzanerkennung Sicherheit» eingeführt. Die Ausbildungsinhalte der Zusatzanerkennungen und der Aktivitätsspielraum nach Absolvieren dieser spezifischen Weiterbildung bleiben dabei aber unverändert. J+S-Leiter/innen der Sportarten Bergsteigen, Kanusport, Lagersport/Trekking, Skifahren/Snowboard, Skitouren und Sportklettern erlangen die Zusatzanerkennung Sicherheit (wie heute) durch das Absolvieren einer spezifischen Weiterbildung.

Abs. 2: Diese Aktivitäten werden vom BASPO in Anhang 3 Ziffer 2 J+S-V-BASPO festgelegt. Sie beruhen auf den heutigen Aktivitäten, welche J+S-Leiter/innen mit der Zusatzausbildung im Rahmen von J+S durchführen dürfen. Die Ausbildungsinhalte bleiben dieselben.

Abs. 3: Für die Zusatzanerkennung Sicherheit soll neu eine Weiterbildungspflicht alle vier Jahre gelten.

Art. 39 Abs. 1

Abs. 1: Im Verordnungstext ist sowohl von «dahinfallen» als auch «wegfallen» einer Anerkennung die Rede. Da die gesetzliche Grundlage (Art. 9 Abs. 3 SpoFöG) als auch in der NDS die Begrifflichkeiten «Wegfall» bzw. «weggefallen» verwendet werden, erfolgt eine sprachliche Bereinigung. Die Bestimmung erfährt materiell keine Änderung.

Art. 83c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. April 2020

Diese Bestimmung war ursprünglich auf die Inbetriebnahme der neuen Nationalen Datenbank für Sport (NDS) per 1. Oktober 2021 ausgerichtet. Nachdem die neue NDS voraussichtlich erst per 1. Dezember 2022 in Betrieb genommen wird, kann die Registrierung von Organisatoren (im Sinne von Artikel 10a SpoFöV, AS 2020 1513) auch technisch erst per 1. Dezember 2022 vorgenommen werden. Gleich verhält es sich mit Artikel 10 SpoFöV i.V.m. Art. 58 Abs. 2 VS-poFöP (AS 2020 1521), wonach mit der Anmeldung von J+S-Angeboten gewisse Angaben gemacht werden müssen, die technisch erst mit Inbetriebnahme der neuen NDS möglich sind. Insofern ist diese Bestimmung aufzuheben bzw. durch eine neue Übergangsbestimmung zu ersetzen.

Art. 83e Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Abs. 1: Seit dem 1. Oktober 2021 ist vorgesehen, dass sich Organisatoren von J+S Kursen oder -Lagern registrieren lassen müssen (Art. 10a SpoFöV). Die Nationale Datenbank für Sport (NDS) enthält derzeit rund 15'000 Organisationen, die in der Vergangenheit bereits J+S-Angebote durchgeführt haben. Die erstmalige Prüfung der Gesuche all dieser Organisatoren wird mit einem erheblichen Aufwand seitens BASPO verbunden sein. Soll diese Prüfung ohne zusätzliches Personal bewerkstelligt werden, muss die Gesuchsbearbeitung über einen längeren Zeitraum verteilt werden. Während dieser Periode sollen Organisatoren, die in jüngerer Vergangenheit bereits aktiv waren oder sich neu als Organisator registrieren lassen wollen, ihre Angebote auch dann durchführen können, wenn über ihren Registrierungsantrag noch nicht entschieden wurde.

Abs. 2: In den J+S-Sportarten Lagersport/Trekking und Bergsteigen, Skitouren und Sportklettern bestehen bereits bisher Weiterbildungsmodule, die zu bestimmten Aktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen berechtigen. Diese Weiterbildungen müssen bisher einmalig absolviert und nicht durch Wiederholungen erneuert werden. Mit der Einführung einer Weiterbildungspflicht für Zusatzanerkennungen Sicherheit gemäss Artikel 21a Absatz 3 werden die bestehenden Module neu konzipiert und in die künftige Zusatzausbildung und deren Weiterbil-

dung integriert.

Diese Arbeiten dauern voraussichtlich bis Ende 2025. Sobald die Arbeiten der Ausbildungsinhalte abgeschlossen sind, sollen die altrechtlichen Weiterbildungen in eine Zusatzanerkennung Sicherheit umgewandelt werden. Die dafür erforderlichen Grundlagen sind in der J+S-V-BASPO vorgesehen.

Verordnung vom 15. November 2017 über die Gebühren des Bundesamts für Sport

Ingress

Dass die GebV-BASPO im Ingress auf Art. 30 SpoFöG gestützt ist, ist falsch. Die Gebührenregelung ist nicht bloss Ausführungsrecht, sondern gesetzesvertretendes Ordnungsrecht. Daher wird der Verweis auf Art. 30 SpoFöG gestrichen. Die Gesetzesgrundlage für die GebV-BASPO ist Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997.

Art. 4 Bst. e und f

Bst. e: Redaktionelle Anpassung durch Einfügen eines Semikolons.

Bst. f: Wer in einer oder mehreren J+S-Sportarten J+S-Kurse und -Lager durchführen will, muss beim BASPO als Organisator registriert sein. Das BASPO Entscheidet auf Gesuch hin über die Registrierung (Art. 10a SpoFöV). In Anlehnung der Bestimmung, wonach für Verfügungen über die Gewährung von Finanzhilfen keine Gebühren erhoben werden, soll auch eine gutheissende Verfügung über die Registrierung als Organisator gebührenfrei sein. Wird ein Gesuch um Registrierung abgelehnt, soll eine Gebühr nach Artikel 3 GebV-BASPO erhoben werden. Wenn das BASPO bei der Gesuchsprüfung sieht, dass das Gesuch abgelehnt wird, informiert es den Gesuchsteller, bevor es die Verfügung ausarbeitet, damit der Gesuchsteller das Gesuch noch zurückziehen kann.

Anhang Ziffer 4

J+S-Lernunterlagen werden künftig überwiegend digital zur Verfügung gestellt und Unterschiede in der Bepreisung aufgehoben: Die Gebührenerhebung für J+S- und esa-Lernunterlagen erfolgt formunabhängig (gedruckt oder elektronisch). Für den Leiter- sowie den verkürzten Einführungskurs der J+S-Kaderbildung wird je Sportart eine einmalige Gebühr von CHF 50 je Exemplar erhoben. Der Tarif der Lernunterlagen der Sportart Lagersport/Trekking beim Bezug durch Jugendverbände wird (wie bei den anderen Sportarten) auf CHF 50 je Exemplar festgelegt.

Aktualisierungen, ergänzende Unterlagen, neue didaktische Hilfsmittel (z.B. Kartenset), etc., welche im Rahmen der J+S-/esa-Aus- und Weiterbildung abgegeben werden (gedruckt oder elektronisch), werden von der Einmalgebühr erfasst.
